

## Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze – Drucksache 18/9232 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Erklärung nach Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 1b (Festhaltenserklärung) ist nur wirksam, wenn

1. der Leiharbeiter diese vor ihrer Abgabe persönlich in einer Agentur für Arbeit vorlegt,
2. die Agentur für Arbeit die abzugebende Erklärung mit dem Datum des Tages der Vorlage und dem Hinweis versieht, dass sie die Identität des Leiharbeiters festgestellt hat, und
3. die Erklärung spätestens am dritten Tag nach der Vorlage in der Agentur für Arbeit dem Ver- oder Entleiher zugeht.

(3) Eine vor Beginn einer Frist nach Absatz 1 Nummer 1 bis 1b abgegebene Festhaltenserklärung ist unwirksam. Wird die Überlassung nach der Festhaltenserklärung fortgeführt, gilt Absatz 1 Nummer 1 bis 1b. Eine erneute Festhaltenserklärung ist unwirksam. § 28e Absatz 2 Satz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt unbeschadet der Festhaltenserklärung.“

b) Nummer 13 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Überlassungszeiten vor dem 1. April 2017 werden bei der Berechnung der Überlassungshöchstdauer nach § 1 Absatz 1b und der

Berechnung der Überlassungszeiten nach § 8 Absatz 4 Satz 1 nicht berücksichtigt.“

c) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. Nach § 19 wird folgender § 20 angefügt:

„§ 20

Evaluation

Die Anwendung dieses Gesetzes ist im Jahr 2020 zu evaluieren.“

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 2

#### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Nach § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird folgender § 611a eingefügt:

„§ 611a

Arbeitsvertrag

(1) Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. Zeigt die

tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

(2) Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.“ ‘

3. In Artikel 7 wird die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. April 2017“ ersetzt.

### **Begründung**

#### **1. Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)**

##### **a) zu Nummer 4 Buchstabe b.**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass bei einer illegalen Arbeitnehmerüberlassung, bei einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung und bei einem Überschreiten der Überlassungshöchstdauer der Arbeitsvertrag zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer unwirksam ist. Das Arbeitsverhältnis geht kraft Gesetzes auf den Entleiher über. Diese Rechtsfolgen treten allerdings nicht ein, wenn der Leiharbeitnehmer dem Übergang des Arbeitsvertrages widerspricht und erklärt, dass er an dem Arbeitsvertrag mit seinem Verleiher festhält. Das Widerspruchsrecht ist in seiner zeitlichen und sachlichen Reichweite in mehrfacher Weise eng begrenzt. Damit werden missbräuchliche Nutzungen vermieden.

Ergänzend hierzu wird zum einen ein neuer § 9 Absatz 2 AÜG eingeführt. Danach ist die Festhaltenserklärung nur wirksam, wenn der Leiharbeitnehmer oder die Leiharbeitnehmerin diese persönlich bei der für die Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zuständigen Bundesagentur für Arbeit vorlegt. Die Agenturen für Arbeit sind im Bundesgebiet flächendeckend vorhanden. Die Tätigkeit der Agentur für Arbeit beschränkt sich auf die Entgegennahme der schriftlichen Festhaltenserklärung, auf der sie das Datum der Vorlage und die Feststellung der Identität der vor Ort anwesenden Leiharbeitskraft vermerkt. Dadurch wird ausgeschlossen, dass der Leiharbeitnehmer eine Widerspruchserklärung unterschreibt, in die nachträglich etwa durch den Verleiher oder Entleiher ein Datum eingetragen wird, das nicht dem tatsächlichen Tag der Erklärung entspricht. Damit die Erklärung nicht auf „Vorrat“ zu Beginn der Überlassung der Agentur für Arbeit vorgelegt wird, ist die Erklärung nur wirksam, wenn sie spätestens am dritten Tag nach der Vorlage in der Agentur für Arbeit dem Ver- oder Entleiher zugeht. Erfolgt der Zugang erst ab dem vierten Tag, ist diese Erklärung unwirksam. Unbeschadet des neuen § 9 Absatz 2 bleibt die Leiharbeitskraft weiterhin für die Übermittlung der Erklärung an Ver- oder Entleiher verantwortlich. Es obliegt damit der Leiharbeitskraft, die nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 1b einzuhaltende Monatsfrist zu wahren, indem die Erklärung innerhalb dieser Frist dem Ver- oder Entleiher zugeht. Der notwendige fristgerechte Zugang wird nicht durch die Datumsangabe der Agentur für Arbeit ersetzt.

Zum anderen wird der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene § 9 Absatz 2 AÜG zum neuen § 9 Absatz 3 AÜG und ergänzt. Die Ergänzungen dienen der Klarstellung. Mit dem Widerspruch

kann eine rechtswidrige Überlassung weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft legalisiert werden. Das im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Widerspruchsrecht ermöglicht allein das Festhalten am bisherigen Arbeitsverhältnis mit dem Verleiher und schützt damit die durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Berufsfreiheit der Leiharbeitnehmerin und des Leiharbeitnehmers. Das Widerspruchsrecht ermöglicht jedoch nicht das Festhalten an einer rechtswidrigen Einsatzpraxis. Dementsprechend stellt der neue Absatz 3 Satz 2 und 3 klar, dass es bei der Fortführung der rechtswidrigen Überlassung trotz eines erklärten Widerspruchs zur erneuten Unwirksamkeit des Arbeitsvertrags zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmerin oder Leiharbeitnehmer kommt. In diesen Fällen entsteht daher nach § 10 AÜG ein Arbeitsverhältnis zum Entleiher. Der ergänzte § 9 Absatz 3 Satz 4 AÜG stellt sicher, dass eine Festhaltenserklärung nach § 9 AÜG sozialversicherungsrechtlich nicht zum Wegfall der gesamtschuldnerischen Haftung von Verleiher und Entleiher für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge führt.

##### **b) zu Nummer 13 Buchstabe b**

Folgeänderung zur Änderung des Inkrafttretens.

##### **c) zu Nummer 14**

Die Regelung schreibt in § 20 eine Evaluation der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes fest. Infolgedessen wird der nächste Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG-Bericht) vier Jahre nach der Evaluation vorgelegt. Die Evaluation im Jahr 2020 umfasst auch die Einführung der Überlassungshöchstdauer und die Neuregelung von Equal Pay.

#### **2. Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)**

Gegenüber der Entwurfsfassung wird der Regelungsgegenstand an die Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst. In dem in Rede stehenden Abschnitt regelt das Bürgerliche Gesetzbuch die Vertragstypen. Deshalb wird nicht mehr auf den Arbeitnehmer, sondern auf den Arbeitsvertrag abgestellt und der Arbeitsvertrag als Unterfall des Dienstvertrages definiert. Inhaltlich ist damit zur Entwurfsfassung keine Änderung verbunden, da die Begriffsbestimmung zum Arbeitsvertrag den Arbeitnehmer als dessen Vertragspartei umfasst. Außerdem wird die Vorschrift sprachlich gestrafft. Dabei wird das Weisungsrecht in Satz 2 in Übereinstimmung mit der Vorschrift in § 106 der Gewerbeordnung ohne das Merkmal „Dauer“ umschrieben. Zur Vervollständigung und systematischen Anpassung wird mit Absatz 2 eine Bestimmung zur Vergütungspflicht aufgenommen. Die Regelung in § 84 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches bleibt auch durch die Neufassung unberührt.

#### **3. Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**

Mit der Änderung wird das Inkrafttreten auf den 1. April 2017 festgelegt.